| α | \sim 1 | \Box | T | $\Gamma \setminus I$ | 1/ | Λ | \frown |
|----------|----------|--------|-----|----------------------|--------------|---|----------|
| SE | しし | JΗ | i L | ΙY | \mathbf{n} | Н | しっ |

Schelhammer Capital - Anleihen

Miteigentumsfonds gemäß InvFG

Steuerliche Behandlung Deutschland

für das Rechnungsjahr vom 1. Jänner 2024 bis 31. Dezember 2024

Mit Sicherheit faktenbasiert

Schelhammer Capital- Anleihen (AT0000A2SQC0)

Ein Rentenfonds der Security Kapitalanlage AG

Besteuerungsgrundlagen 2024 für deutsche Anleger

Inhaltsverzeichnis

| 1. | Factsheet – Überblick über steuerpflichtige Einkünfte in 2024 | 2 |
|----|--|---|
| 2. | Investmenterträge (Ausschüttungen, Vorabpauschale) | 3 |
| 3. | Keine Teilfreistellung – Abzugsverbot für betriebliche Anleger | 5 |
| 4. | Veräußerung | е |

Disclaimer:

Die Ausführungen enthalten ausschließlich Informationen über die Besteuerung von Investmentfondserträgen auf Ebene des in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Anteilinhabers. Sie stellen keine individuelle Steuerberatung dar, sondern sind als Überblick über die steuerliche Behandlung der Investmentfondserträge auf Ebene des Anteilsinhabers zu verstehen. Bezüglich der konkreten Auswirkungen auf die individuelle steuerliche Situation der Anteilsinhaber/in wird empfohlen, sich mit seinem/seiner Steuerberater/in abzustimmen.

Die Ausführungen basieren auf der aktuell gültigen Rechtslage (Stand: Februar 2025). Wir weisen darauf hin, dass es durch eine Änderung der Finanzverwaltungspraxis und/oder der höchstgerichtlichen Rechtsprechung zu einer anderen Auslegung der maßgebenden Bestimmungen kommen kann, wofür wir keine Haftung übernehmen.

1. Factsheet – Überblick über steuerpflichtige Einkünfte in 2024

Im Kalenderjahr 2024 sind folgende Einkünfte ertragsteuerlich von Relevanz, wenn Sie Anteile am Schelhammer Capital - Anleihen (AT0000A2SQC0) gehalten haben:

| Ausschüttung am 02.12.2024: | 0,0000 EUR Weiterführende Informationen erhalten Sie in Pkt 2 und 3. |
|--------------------------------------|--|
| Vorabpauschale am 02.01.2024: | 1,5622 EUR Weiterführende Informationen erhalten Sie in Pkt 2 und 3. |
| Veräußerung: | Haben Sie Anteilscheine am Schelhammer Capital - Anleihen (AT0000A2SQCO) veräußert , so unterliegt auch das erzielte Veräußerungsergebnis der Besteuerung. Beachten Sie bitte – je nach Anschaffungszeitpunkt der Anteilscheine – die Ausführungen zur Ermittlung des Veräußerungsergebnisses in Pkt 4. |
| Anzuwendender Teilfreistellungssatz: | Da es sich beim Schelhammer Capital - Anleihen (AT0000A2SQCO) um einen Investmentfonds handelt, der nicht mindestens 25% seines Vermögens in Kapitalbeteiligungen investiert hat, sind keine Teilfreistellungssätze zu berücksichtigen. |

2. Investmenterträge (Ausschüttungen, Vorabpauschale)

Zu den laufenden steuerpflichtigen Investmenterträgen eines Anlegers (§ 16 Absatz 1 deutsches InvStG) zählen Ausschüttungen eines Investmentfonds und die Vorabpauschale. Sofern eine zum Steuerabzug verpflichtete Stelle diese Erträge gutschreibt, unterliegen Ausschüttungen und die Vorabpauschale grundsätzlich dem deutschen KESt-Abzug (§ 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 dt. EStG). Bei Auslandsverwahrung sind die Investmenterträge mangels KESt-Abzug jedenfalls im Rahmen der Veranlagung zu erklären. In diesem Fall sind die nachfolgend angeführten Beträge pro Investmentanteil mit den gehaltenen Anteilen zu multiplizieren und in die Veranlagung aufzunehmen. Bei Ausschüttungen ist dabei auf den Ex-Tag und bei der Vorabpauschale auf den Bestand zum Ende des der Veranlagung vorangegangenen Kalenderjahres abzustellen.

Ausschüttungen:

Im Kalenderjahr 2024 wurde durch den Schelhammer Capital - Anleihen (AT0000A2SQC0) am 02.12.2024 eine Ausschüttung von 0,0000 EUR pro Anteil vorgenommen.

Vorabpauschale:

Die Vorabpauschale ist der Betrag, um den die Ausschüttungen eines Investmentfonds innerhalb eines Kalenderjahres den Basisertrag für dieses Kalenderjahr unterschreiten. Der Basisertrag wird dabei zwecks Berücksichtigung pauschaler Werbungskosten durch Multiplikation des Rücknahmepreises des Investmentanteils zu Beginn des Kalenderjahres mit 70 % des Basiszinses ermittelt (§ 18 Absatz 1 Satz 2 dt. InvStG). Im Jahr des Erwerbs der Investmentanteile ist zu beachten, dass sich die Vorabpauschale um ein Zwölftel für jeden vollen Monat, der dem Monat des Erwerbs vorangeht, vermindert (zB würde sich bei einem Erwerb im Dezember die Vorabpauschale um 11/12 mindern).

Der Basiszins ist gemäß § 18 Abs 4 InvStG aus der langfristig erzielbaren Rendite öffentlicher Anleihen abzuleiten. Dabei ist auf den Zinssatz abzustellen, den die Deutsche Bundesbank anhand der Zinsstrukturdaten jeweils auf den ersten Börsentag des Jahres errechnet. Die Deutsche Bundesbank hat hierfür auf den 2. Januar 2023 anhand der Zinsstrukturdaten einen Wert von 2,55 Prozent für Bundeswertpapiere mit jährlicher Kuponzahlung und einer Restlaufzeit von 15 Jahren errechnet. Der um die Werbungskosten bereinigte Basiszins beträgt 1,785 Prozent (70%). Bei einem Rücknahmepreis des Fonds zu Jahresbeginn von 87,52 EUR ergibt sich ein Basisertrag von 1,5622 EUR pro Anteil.

Allerdings ist zu beachten, dass der errechnete Basisertrag auf den Mehrbetrag begrenzt ist, der sich zwischen dem ersten und dem letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis zuzüglich der Ausschüttung (diese betrug 0,0000 EUR in 2023) innerhalb des Kalenderjahres (= Wertobergrenze für die Vorabpauschale) ergibt. Von dieser Wertobergrenze sind die (steuerpflichtigen) Ausschüttungen des Kalenderjahres abzuziehen.

| Wert des Investmentfondsanteils am Jahresanfang 2023: | 87,52 EUR |
|---|-----------|
| Wert des Investmentfondsanteils am Jahresende 2023: | 91,88 EUR |

Die Wertsteigerung im Kalenderjahr 2023 betrug 4,3600 EUR und die Ausschüttung in 2023 0,0000 EUR, der Mehrbetrag betrug somit in Summe 4,3600 EUR. Da dieser Wert höher als der errechnete Basisertrag von **1,5622 EUR** ist, wird der Basisertrag nicht begrenzt. Für die Berechnung der Vorabpauschale ist somit vom errechneten Basisertrag

auszugehen und sind davon die (steuerpflichtigen) Ausschüttungen des Kalenderjahres 2023 iHv 0,0000 EUR abzuziehen und beträgt die Vorabpauschale somit **1,5622 EUR**.

Die Wertentwicklung im Kalenderjahr 2023 ist deshalb von Bedeutung, da die Vorabpauschale nicht in dem Kalenderjahr zufließt, für das sie berechnet wird, sondern gilt sie erst am ersten Werktag des folgenden Kalenderjahres als zugeflossen (§ 18 Abs. 3 InvStG). Die Berechnung der am 2. Januar 2024 zufließenden Vorabpauschale erfolgt daher anhand der Werte des Kalenderjahres 2023.

Die Anteilinhaber des Schelhammer Capital - Anleihen (AT0000A2SQCO) müssen daher im Veranlagungsjahr 2024 eine Vorabpauschale von 1,5622 EUR pro Anteil versteuern. Maßgebend ist der Bestand zum Ende des Kalenderjahres 2023.

3. Keine Teilfreistellung – Abzugsverbot für betriebliche Anleger

Ein Investmentfonds qualifiziert sich nur dann als Aktien- bzw Mischfonds, wenn er fortlaufend mehr als 50 % bzw. mindestens 25 % seines Vermögens in Kapitalbeteiligungen (im Wesentlichen börsengelistete Aktien) investiert hat. Nicht begünstigt sind ua Finanzderivate, die die Wertentwicklung von Kapitalbeteiligungen synthetisch nachbilden, Anteile an REIT's und Hinterlegungsscheine (sog. *Depositary Receipts* auf Aktien [ADR]).

Da der Schelhammer Capital - Anleihen (AT0000A2SQCO) nicht fortlaufend mindestens 25 % seines Vermögens in Kapitalbeteiligungen iSd § 2 Abs 8 dt. InvStG investiert hat, sind keine Teilfreistellungssätze bei den Investmenterträgen (Ausschüttung, Vorabpauschale und Veräußerungsgewinn) zu berücksichtigen.

§ 21 dt. InvStG überträgt den Rechtsgedanken des § 3c Abs. 2 EStG auf das Teilfreistellungsverfahren für Investmentfonds. Bei betrieblichen Anlegern und bei Körperschaften führt die Regelung daher zu einer **anteiligen Kürzung** der mit dem Halten von Aktien-, Misch- oder Immobilienfonds in wirtschaftlichem Zusammenhang stehenden **Ausgaben** im Umfang des jeweils anwendbaren Teilfreistellungssatzes. Die nicht abziehbaren Ausgaben nach § 21 dt. InvStG sind bei der Ermittlung des Gewerbeertrags nur zur Hälfte zu berücksichtigen. Dies entspricht einer sinngemäßen Anwendung des § 20 Abs. 5 dt. InvStG.

Bei **Privatanlegern** hat § 21 dt. InvStG aufgrund der Pauschalierung der Werbungskosten nach § 20 Abs. 9 EStG (Sparer-Pauschbetrag) **keine Relevanz**.

4. Veräußerung

Gewinne und Verluste aus der Veräußerung, Rückgabe, Abtretung, Entnahme oder verdeckten Einlage von Investmentanteilen gehören nach § 16 Abs. 1 Nr 3 dt. InvStG zu den Investmentfondserträgen und werden den Kapitaleinkünften (§ 20 Abs. 1 Nr. 3 EStG) zugeordnet. Die Veräußerung unterliegt dem Steuerabzug nach § 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 9 EStG, wenn die Anteile auf einem Depot verwahrt wurden, das zum (deutschen) Steuerabzug verpflichtet ist. Dabei ist zu beachten, dass im Steuerabzugsverfahren generell – dh auch bei betrieblichen Anlegern - auf die Regelungen zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage für Privatanleger abzustellen ist und § 20 Abs. 4 EStG anzuwenden ist. Zudem finden die besonderen Besteuerungsregelungen nach § 20 Abs. 4a EStG für Kapitalmaßnahmen keine Anwendung. Ein steuerneutraler Anteilstausch ist daher nur unter den Voraussetzungen des § 23 dt. InvStG möglich.

Bei betrieblichen Anlegern sind daher ergänzend die Besonderheiten der Einkünfteermittlung durch Betriebsvermögensvergleich oder Einnahmeüberschussrechnung zu berücksichtigen.

Um eine **doppelte Besteuerung** auszuschließen, werden die während der Besitzzeit angesetzten Vorabpauschalen vom Veräußerungsgewinn abgezogen. Dabei sind die Vorabpauschalen ungeachtet einer möglichen Teilfreistellung in voller Höhe zu berücksichtigen. Durch den Abzug der Vorabpauschalen kann es daher auch zu einem steuerwirksamen Verlust kommen. Eine Vorabpauschale mindert den Veräußerungsgewinn auch dann, wenn diese zwar angesetzt, aber tatsächlich nicht besteuert wurde (zB es aufgrund des Sparer-Pauschbetrags zu keiner Besteuerung kam). Eine Vorabpauschale ist hingegen nicht steuermindernd zu berücksichtigen, wenn die Vorabpauschale nach § 16 Abs. 2 S. dt. InvStG von der Besteuerung freigestellt ist. Außerdem ist keine Vorabpauschale für jene Zeiträume abzuziehen, in denen der Anleger nicht der unbeschränkten Einkommensteuer- oder Körperschaftsteuerpflicht in Deutschland unterlag.

Bei bilanzierenden Anlegern ist der aktive Ausgleichsposten aus Vorabpauschalen im Zeitpunkt der Veräußerung des Investmentanteils gewinnmindernd aufzulösen. Bei betrieblichen Anlegern, die ihren Gewinn anhand einer Einnahmeüberschussrechnung ermitteln, ist der gebildete Merkposten im Zeitpunkt des Zuflusses des Veräußerungserlöses gewinnmindernd aufzulösen.

Bei Auslandsverwahrung sind die Gewinne/Verluste aus dem Verkauf von Investmentfondsanteilen im Rahmen der Veranlagung zu erklären. Eine steuermindernde Berücksichtigung von Vorabpauschalen setzt eine Nachweiserbringung durch den Anleger voraus, dass diese in den Veranlagungszeiträumen der Auslandsverwahrung steuerlich erfasst wurden oder dass die gesamten Kapitaleinkünfte in den betreffenden Veranlagungszeiträumen den Sparer-Pauschbetrag nicht überschritten haben.

Erfüllt ein Investmentfonds im Zeitpunkt der Veräußerung die Voraussetzungen für eine Teilfreistellung, dann ist diese auch auf den um die Vorabpauschalen gekürzten Gewinn oder Verlust anzuwenden. Nach § 20 Abs. 4 S. 7 EStG gelten die zuerst angeschafften Investmentanteile als zuerst veräußert (First In-First Out — FIFO). Daher bestimmt sich bei Privatanlegern die Höhe der Anschaffungskosten und auch die Höhe der abzuziehenden Vorabpauschalen nach der FIFO-Methode. Diese Methode wird auch beim Steuerabzugsverfahren (auch für betriebliche Anleger) angewandt. Im Veranlagungsverfahren können betriebliche Anleger die Höhe der Anschaffungskosten und die Höhe der zu berücksichtigenden Vorabpauschalen auch mit der Durchschnittsmethode ermitteln.

Das **Veräußerungsergebnis** entspricht somit grundsätzlich der Differenz zwischen dem adaptierten Verkaufserlös und den Anschaffungskosten der veräußerten bzw zurückgegebenen Fondsanteile.

In den Veranlagungsjahren 2021 bis 2023 war keine Vorabpauschale zu berücksichtigen. In 2024 betrug sie 1,5622 EUR pro Anteil. Bei einer Veräußerung sind somit neben den tatsächlichen Anschaffungskosten auch die der Besteuerung unterzogenen Vorabpauschalen vom Veräußerungserlös abzuziehen.

Teilfreistellungssätze sind nicht zu berücksichtigen.

Schelhammer Capital- Anleihen (AT0000A2SQD8)

Ein Rentenfonds der Security Kapitalanlage AG

Besteuerungsgrundlagen 2024 für deutsche Anleger

Inhaltsverzeichnis

| 1. | Factsheet – Uberblick über steuerpflichtige Einkünfte in 2024 | 2 |
|----|--|---|
| 2. | Investmenterträge (Ausschüttungen, Vorabpauschale) | 3 |
| | Keine Teilfreistellung – Abzugsverbot für betriebliche Anleger | |
| | Veräußerung | |
| | | |

Disclaimer:

Die Ausführungen enthalten ausschließlich Informationen über die Besteuerung von Investmentfondserträgen auf Ebene des in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Anteilinhabers. Sie stellen keine individuelle Steuerberatung dar, sondern sind als Überblick über die steuerliche Behandlung der Investmentfondserträge auf Ebene des Anteilsinhabers zu verstehen. Bezüglich der konkreten Auswirkungen auf die individuelle steuerliche Situation der Anteilsinhaber/in wird empfohlen, sich mit seinem/seiner Steuerberater/in abzustimmen.

Die Ausführungen basieren auf der aktuell gültigen Rechtslage (Stand: Februar 2025). Wir weisen darauf hin, dass es durch eine Änderung der Finanzverwaltungspraxis und/oder der höchstgerichtlichen Rechtsprechung zu einer anderen Auslegung der maßgebenden Bestimmungen kommen kann, wofür wir keine Haftung übernehmen.

1. Factsheet – Überblick über steuerpflichtige Einkünfte in 2024

Im Kalenderjahr 2024 sind folgende Einkünfte ertragsteuerlich von Relevanz, wenn Sie Anteile am Schelhammer Capital - Anleihen (AT0000A2SQD8) gehalten haben:

| Ausschüttung am 02.12.2024: | 0,0000 EUR Weiterführende Informationen erhalten Sie in Pkt 2 und 3. |
|--------------------------------------|---|
| Vorabpauschale am 02.01.2024: | 1,5665 EUR Weiterführende Informationen erhalten Sie in Pkt 2 und 3. |
| Veräußerung: | Haben Sie Anteilscheine am Schelhammer Capital - Anleihen (AT0000A2SQD8) veräußert, so unterliegt auch das erzielte Veräußerungsergebnis der Besteuerung. Beachten Sie bitte – je nach Anschaffungszeitpunkt der Anteilscheine – die Ausführungen zur Ermittlung des Veräußerungsergebnisses in Pkt 4. |
| Anzuwendender Teilfreistellungssatz: | Da es sich beim Schelhammer Capital - Anleihen (AT0000A2SQD8) um einen Investmentfonds handelt, der nicht mindestens 25% seines Vermögens in Kapitalbeteiligungen investiert hat, sind keine Teilfreistellungssätze zu berücksichtigen. |

2. Investmenterträge (Ausschüttungen, Vorabpauschale)

Zu den laufenden steuerpflichtigen Investmenterträgen eines Anlegers (§ 16 Absatz 1 deutsches InvStG) zählen Ausschüttungen eines Investmentfonds und die Vorabpauschale. Sofern eine zum Steuerabzug verpflichtete Stelle diese Erträge gutschreibt, unterliegen Ausschüttungen und die Vorabpauschale grundsätzlich dem deutschen KESt-Abzug (§ 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 dt. EStG). Bei Auslandsverwahrung sind die Investmenterträge mangels KESt-Abzug jedenfalls im Rahmen der Veranlagung zu erklären. In diesem Fall sind die nachfolgend angeführten Beträge pro Investmentanteil mit den gehaltenen Anteilen zu multiplizieren und in die Veranlagung aufzunehmen. Bei Ausschüttungen ist dabei auf den Ex-Tag und bei der Vorabpauschale auf den Bestand zum Ende des der Veranlagung vorangegangenen Kalenderjahres abzustellen.

Ausschüttungen:

Im Kalenderjahr 2024 wurde durch den Schelhammer Capital - Anleihen (AT0000A2SQD8) am 02.12.2024 eine Ausschüttung von 0,0000 EUR pro Anteil vorgenommen.

Vorabpauschale:

Die Vorabpauschale ist der Betrag, um den die Ausschüttungen eines Investmentfonds innerhalb eines Kalenderjahres den Basisertrag für dieses Kalenderjahr unterschreiten. Der Basisertrag wird dabei zwecks Berücksichtigung pauschaler Werbungskosten durch Multiplikation des Rücknahmepreises des Investmentanteils zu Beginn des Kalenderjahres mit 70 % des Basiszinses ermittelt (§ 18 Absatz 1 Satz 2 dt. InvStG). Im Jahr des Erwerbs der Investmentanteile ist zu beachten, dass sich die Vorabpauschale um ein Zwölftel für jeden vollen Monat, der dem Monat des Erwerbs vorangeht, vermindert (zB würde sich bei einem Erwerb im Dezember die Vorabpauschale um 11/12 mindern).

Der Basiszins ist gemäß § 18 Abs 4 InvStG aus der langfristig erzielbaren Rendite öffentlicher Anleihen abzuleiten. Dabei ist auf den Zinssatz abzustellen, den die Deutsche Bundesbank anhand der Zinsstrukturdaten jeweils auf den ersten Börsentag des Jahres errechnet. Die Deutsche Bundesbank hat hierfür auf den 2. Januar 2023 anhand der Zinsstrukturdaten einen Wert von 2,55 Prozent für Bundeswertpapiere mit jährlicher Kuponzahlung und einer Restlaufzeit von 15 Jahren errechnet. Der um die Werbungskosten bereinigte Basiszins beträgt 1,785 Prozent (70%). Bei einem Rücknahmepreis des Fonds zu Jahresbeginn von 87,76 EUR ergibt sich ein Basisertrag von 1,5665 EUR pro Anteil.

Allerdings ist zu beachten, dass der errechnete Basisertrag auf den Mehrbetrag begrenzt ist, der sich zwischen dem ersten und dem letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis zuzüglich der Ausschüttung (diese betrug 0,0000 EUR in 2023) innerhalb des Kalenderjahres (= Wertobergrenze für die Vorabpauschale) ergibt. Von dieser Wertobergrenze sind die (steuerpflichtigen) Ausschüttungen des Kalenderjahres abzuziehen.

| Wert des Investmentfondsanteils am Jahresanfang 2023: | 87,76 EUR |
|---|-----------|
| Wert des Investmentfondsanteils am Jahresende 2023: | 92,33 EUR |

Die Wertsteigerung im Kalenderjahr 2023 betrug 4,5700 EUR und die Ausschüttung in 2023 0,0000 EUR, der Mehrbetrag betrug somit in Summe 4,5700 EUR. Da dieser Wert höher als der errechnete Basisertrag von **1,5665 EUR** ist, wird der Basisertrag nicht begrenzt. Für die Berechnung der Vorabpauschale ist somit vom errechneten Basisertrag

auszugehen und sind davon die (steuerpflichtigen) Ausschüttungen des Kalenderjahres 2023 iHv 0,0000 EUR abzuziehen und beträgt die Vorabpauschale somit **1,5665 EUR**.

Die Wertentwicklung im Kalenderjahr 2023 ist deshalb von Bedeutung, da die Vorabpauschale nicht in dem Kalenderjahr zufließt, für das sie berechnet wird, sondern gilt sie erst am ersten Werktag des folgenden Kalenderjahres als zugeflossen (§ 18 Abs. 3 InvStG). Die Berechnung der am 2. Januar 2024 zufließenden Vorabpauschale erfolgt daher anhand der Werte des Kalenderjahres 2023.

Die Anteilinhaber des Schelhammer Capital - Anleihen (AT0000A2SQD8) müssen daher im Veranlagungsjahr 2024 eine Vorabpauschale von 1,5665 EUR pro Anteil versteuern. Maßgebend ist der Bestand zum Ende des Kalenderjahres 2023.

3. Keine Teilfreistellung – Abzugsverbot für betriebliche Anleger

Ein Investmentfonds qualifiziert sich nur dann als Aktien- bzw Mischfonds, wenn er fortlaufend mehr als 50 % bzw. mindestens 25 % seines Vermögens in Kapitalbeteiligungen (im Wesentlichen börsengelistete Aktien) investiert hat. Nicht begünstigt sind ua Finanzderivate, die die Wertentwicklung von Kapitalbeteiligungen synthetisch nachbilden, Anteile an REIT's und Hinterlegungsscheine (sog. *Depositary Receipts* auf Aktien [ADR]).

Da der Schelhammer Capital - Anleihen (AT0000A2SQD8) nicht fortlaufend mindestens 25 % seines Vermögens in Kapitalbeteiligungen iSd § 2 Abs 8 dt. InvStG investiert hat, sind keine Teilfreistellungssätze bei den Investmenterträgen (Ausschüttung, Vorabpauschale und Veräußerungsgewinn) zu berücksichtigen.

§ 21 dt. InvStG überträgt den Rechtsgedanken des § 3c Abs. 2 EStG auf das Teilfreistellungsverfahren für Investmentfonds. Bei betrieblichen Anlegern und bei Körperschaften führt die Regelung daher zu einer **anteiligen Kürzung** der mit dem Halten von Aktien-, Misch- oder Immobilienfonds in wirtschaftlichem Zusammenhang stehenden **Ausgaben** im Umfang des jeweils anwendbaren Teilfreistellungssatzes. Die nicht abziehbaren Ausgaben nach § 21 dt. InvStG sind bei der Ermittlung des Gewerbeertrags nur zur Hälfte zu berücksichtigen. Dies entspricht einer sinngemäßen Anwendung des § 20 Abs. 5 dt. InvStG.

Bei **Privatanlegern** hat § 21 dt. InvStG aufgrund der Pauschalierung der Werbungskosten nach § 20 Abs. 9 EStG (Sparer-Pauschbetrag) **keine Relevanz**.

4. Veräußerung

Gewinne und Verluste aus der Veräußerung, Rückgabe, Abtretung, Entnahme oder verdeckten Einlage von Investmentanteilen gehören nach § 16 Abs. 1 Nr 3 dt. InvStG zu den Investmentfondserträgen und werden den Kapitaleinkünften (§ 20 Abs. 1 Nr. 3 EStG) zugeordnet. Die Veräußerung unterliegt dem Steuerabzug nach § 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 9 EStG, wenn die Anteile auf einem Depot verwahrt wurden, das zum (deutschen) Steuerabzug verpflichtet ist. Dabei ist zu beachten, dass im Steuerabzugsverfahren generell – dh auch bei betrieblichen Anlegern - auf die Regelungen zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage für Privatanleger abzustellen ist und § 20 Abs. 4 EStG anzuwenden ist. Zudem finden die besonderen Besteuerungsregelungen nach § 20 Abs. 4a EStG für Kapitalmaßnahmen keine Anwendung. Ein steuerneutraler Anteilstausch ist daher nur unter den Voraussetzungen des § 23 dt. InvStG möglich.

Bei betrieblichen Anlegern sind daher ergänzend die Besonderheiten der Einkünfteermittlung durch Betriebsvermögensvergleich oder Einnahmeüberschussrechnung zu berücksichtigen.

Um eine **doppelte Besteuerung** auszuschließen, werden die während der Besitzzeit angesetzten Vorabpauschalen vom Veräußerungsgewinn abgezogen. Dabei sind die Vorabpauschalen ungeachtet einer möglichen Teilfreistellung in voller Höhe zu berücksichtigen. Durch den Abzug der Vorabpauschalen kann es daher auch zu einem steuerwirksamen Verlust kommen. Eine Vorabpauschale mindert den Veräußerungsgewinn auch dann, wenn diese zwar angesetzt, aber tatsächlich nicht besteuert wurde (zB es aufgrund des Sparer-Pauschbetrags zu keiner Besteuerung kam). Eine Vorabpauschale ist hingegen nicht steuermindernd zu berücksichtigen, wenn die Vorabpauschale nach § 16 Abs. 2 S. dt. InvStG von der Besteuerung freigestellt ist. Außerdem ist keine Vorabpauschale für jene Zeiträume abzuziehen, in denen der Anleger nicht der unbeschränkten Einkommensteuer- oder Körperschaftsteuerpflicht in Deutschland unterlag.

Bei bilanzierenden Anlegern ist der aktive Ausgleichsposten aus Vorabpauschalen im Zeitpunkt der Veräußerung des Investmentanteils gewinnmindernd aufzulösen. Bei betrieblichen Anlegern, die ihren Gewinn anhand einer Einnahmeüberschussrechnung ermitteln, ist der gebildete Merkposten im Zeitpunkt des Zuflusses des Veräußerungserlöses gewinnmindernd aufzulösen.

Bei Auslandsverwahrung sind die Gewinne/Verluste aus dem Verkauf von Investmentfondsanteilen im Rahmen der Veranlagung zu erklären. Eine steuermindernde Berücksichtigung von Vorabpauschalen setzt eine Nachweiserbringung durch den Anleger voraus, dass diese in den Veranlagungszeiträumen der Auslandsverwahrung steuerlich erfasst wurden oder dass die gesamten Kapitaleinkünfte in den betreffenden Veranlagungszeiträumen den Sparer-Pauschbetrag nicht überschritten haben.

Erfüllt ein Investmentfonds im Zeitpunkt der Veräußerung die Voraussetzungen für eine Teilfreistellung, dann ist diese auch auf den um die Vorabpauschalen gekürzten Gewinn oder Verlust anzuwenden. Nach § 20 Abs. 4 S. 7 EStG gelten die zuerst angeschafften Investmentanteile als zuerst veräußert (First In-First Out — FIFO). Daher bestimmt sich bei Privatanlegern die Höhe der Anschaffungskosten und auch die Höhe der abzuziehenden Vorabpauschalen nach der FIFO-Methode. Diese Methode wird auch beim Steuerabzugsverfahren (auch für betriebliche Anleger) angewandt. Im Veranlagungsverfahren können betriebliche Anleger die Höhe der Anschaffungskosten und die Höhe der zu berücksichtigenden Vorabpauschalen auch mit der Durchschnittsmethode ermitteln.

Das **Veräußerungsergebnis** entspricht somit grundsätzlich der Differenz zwischen dem adaptierten Verkaufserlös und den Anschaffungskosten der veräußerten bzw zurückgegebenen Fondsanteile.

In den Veranlagungsjahren 2021 bis 2023 war keine Vorabpauschale zu berücksichtigen. In 2024 betrug sie 1,5665 EUR pro Anteil. Bei einer Veräußerung sind somit neben den tatsächlichen Anschaffungskosten auch die der Besteuerung unterzogenen Vorabpauschalen vom Veräußerungserlös abzuziehen.

Teilfreistellungssätze sind nicht zu berücksichtigen.